



Bibliographische Daten

Titel: Des Ritters Ludwig von Eyb des Aelteren Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 205

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

In dem mit dem Jahre 1428 beginnenden Achtbuche des Nürnberger Landgerichtes hören die bis dahin in grosser Regelmässigkeit fortlaufenden Einträge mit dem 4. März 1460 auf und fangen erst wieder an mit dem 3. Mai 1490⁴¹⁾. Jedenfalls gewinnen wir als die beiden Endpuncte der Zeit, in welcher Ludwigs von Eyb Schrift über das Nürnberger Landgericht verfasst sein muss, einerseits Ende Juni 1460, wo wir zum ersten Male von einer Einstellung der Thätigkeit des Landgerichtes hören und andererseits den Januar 1490, von wo an die dauernde Wiederaufnahme dieser Thätigkeit bezeugt ist.

Eine Notiz Ludwigs von Eyb in der Einleitung zu seiner Schrift (§. 2) gibt uns die Möglichkeit, die Abfassungszeit derselben noch etwas genauer zu bestimmen. Er sagt nämlich, jetzt, da er die Aufzeichnung mache, sei von denen, die das Landgericht besessen und von demselben Kunde hätten, Niemand mehr am Leben als Herr Hans von Egloffstein und Herr Hans von Seckendorff zum Hilpoltstein. Vollständig lässt sich diese Angabe heutzutage zwar nicht mehr verwerthen, schon deshalb nicht, weil unter denen, die das Landgericht »besessen« haben, dem Sprachgebrauche der Zeit gemäss auch die Urtheiler mit inbegriffen sein können⁴²⁾, wenn schon die Erwähnung der beiden

ren und späteren Zeit, soviel ich sehe, sehr auffallenden Mangel an landgerichtlichen Urkunden nicht annehmen.

41) K. Archivecons. Nürnberg, Ms. 936. Achtbuch 1428. Auf fol. 107b. werden drei Aechtungen erwähnt unter der Ueberschrift *Judicium in Onoldspach. feria 3. p. dom. Invoe. a^o LX^o* (4. März 1460); fol. 108 ist unbeschrieben. Auf fol. 109a steht lediglich die Ueberschrift: *Judicium in Onolzp. am montag nach Jubilate a^o etc. LXXXX^{to}*. Von fol. 110a: *Judicium auf montag nach Viti a^o. LXXXX^{mo}* (21. Juni 1490) an gehen dann die Einträge wieder regelmässig fort.

42) Ludwig v. Eyb gebraucht den Ausdruck besitzen in seiner Aufzeichnung über das Landgericht (§. 8) von den von der Stadt Nürnberg zu demselben zu entsendenden Urtheilern. In einem Briefe Kaiser Friedrichs III. an Markgraf Albrecht (1467. Höfler K. B. n. 87. S. 183) wird letzterer aufgefordert, einen Rath zu schicken; der das kaiserliche Kammergericht besitzen und Recht sprechen helfe. Ueber den Gebrauch des Wortes in specieller Beziehung auf den Richter siehe z. B. Mon. Zoll. VI. n. 301. S. 289.